

**Allgemeine (Geschäfts-)Bedingungen (AGB)
der Paracelsus Rehabilitationskliniken Deutschland GmbH**

**Paracelsus Kliniken Bad Essen GmbH
Empterweg 5, 49152 Bad Essen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Bedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Rechtsträger der Paracelsus Kliniken Bad Essen GmbH (im Folgenden: die Paracelsus-Einrichtung) und den Rehabilitanden bei vollstationären und teilstationären Leistungen der Rehabilitation.

**§ 2
Rechtsverhältnis**

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Paracelsus Einrichtung und den Rehabilitanden sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die Bedingungen werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Rehabilitanden wirksam, wenn diese

- jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AGB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten, bzw.
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

**§ 3
Regelleistungen**

(1) Regelleistungen sind folgende stationäre und teilstationäre Leistungen:

- medizinische und ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern,
- Heilbehandlungen, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen,
- Ärztlich überwachte Wiederanpassung des Rehabilitanden an die Belastungen des Alltags- und Berufslebens,
- Medikationsbedarfe, die mit dem Anlass der Rehabilitation zusammenhängen (hierzu zählt nicht die erstmalige Einstellung einer Medikation, die nach ihrer Charakteristik Bestandteil eines komplexen Behandlungsprogramms im Rahmen der akutmedizinischen Versorgung ist.),

- Medikationsbedarfe für plötzlich hinzutretende Erkrankungen (z.B. verstauchte Gliedmaßen usw.) und mitgebrachte Erkrankungen (z.B. chronischer Art), die in der Rehabilitationseinrichtung mitbehandelt werden können,

soweit sie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Paracelsus-Einrichtung im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Rehabilitanden für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind, Unterkunft und Verpflegung nach dem jeweiligen Aufnahmezustand sowie ggf. mit dem zuständigen Kostenträger vereinbarte sonstige Leistungen.

(2) Nicht im Entgelt für die Behandlung enthalten sind:

- Hilfsmittel, die dem Rehabilitanden bei Beendigung des stationären Aufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
- die Kosten (inkl. Fahrtkosten) einer interkurrenten oder mitgebrachten Erkrankung, die nicht in der Rehabilitationseinrichtung mitbehandelt werden können, sondern zu einer Aussetzung der Rehabilitation führen (Verlegung in ein Krankenhaus) oder eine ambulante ärztliche Behandlung außerhalb der Reha-Einrichtung erfordern;
- die Kosten (inkl. Fahrtkosten) für erforderlich werdende ambulante Behandlungen, die mit dem Rehabilitationsleiden nicht im Zusammenhang stehen und außerhalb der Paracelsus-Einrichtung (z. B. im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung) erbracht werden;
- die Kosten (inkl. Fahrtkosten) einer während der stationären Behandlung in der Paracelsus-Einrichtung erforderlich werdenden Zahnbehandlung und der Versorgung mit Zahnersatz.

(3) Der Umfang der Behandlungsmaßnahmen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.

(4) Soweit keine abweichende Vereinbarung mit einem Kostenträger getroffen wurde, hat der Rehabilitand den gesetzlichen Eigenanteil zur medizinischen Rehabilitation (Zuzahlungen gemäß § 32 SGB VI) an die Paracelsus-Einrichtung zu entrichten. Das gilt nur für den Fall, dass der Rehabilitand nicht von der gesetzlichen Zuzahlungspflicht befreit ist.

(5) Bei ambulanten Leistungen der Paracelsus-Einrichtung finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, diese Bedingungen sinngemäß Anwendung.

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme von Rehabilitanden entscheidet der Chefarzt der jeweiligen Abteilung der Paracelsus-Einrichtung oder sein Vertreter. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der Leistungsmöglichkeiten der Paracelsus-Einrichtung erfolgen. Tritt einer der vorgenannten Zustände erst während des Aufenthaltes ein, kann und muss der Rehabilitand in ein geeignetes Krankenhaus verlegt oder entlassen werden. Die Entscheidung trifft der Chefarzt im Einvernehmen mit der Klinikleitung.

(2) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des Chefarztes der jeweiligen Abteilung der Paracelsus-Einrichtung oder seines Vertreters für die Behandlung des Rehabilitanden medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der Paracelsus-Einrichtung

möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Rehabilitanden eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5 Entgelt

(1) Für Rehabilitanden, die bei einem Sozialleistungsträger versichert sind (z. B. gesetzliche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund usw.), richtet sich das Entgelt für die Regelleistungen nach den jeweils gültigen Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen.

(2) Nimmt der Rehabilitand von der Paracelsus-Einrichtung angebotene Regelleistungen (z. B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nicht ein.

§ 6 Abrechnung des Entgelts

Bei Rehabilitanden, die bei einem Sozialversicherungsträger versichert sind (z.B. Deutsche Rentenversicherung), rechnet die Paracelsus-Einrichtung Regelleistungen (§ 3) direkt mit dem zuständigen Kostenträger ab.

§ 7 Aufzeichnungen und Daten

(1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Paracelsus-Einrichtung.

(2) Rehabilitanden haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Das Recht des Rehabilitanden oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und/oder auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften – auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes bleiben unberührt.

(4) Die Verarbeitung von Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 8 Eingebrachte Sachen, Schlüssel

(1) In die Paracelsus-Einrichtung sollen nur die für die Dauer der Behandlung bzw. bei Begleitpersonen für die Dauer des Aufenthaltes notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Aufgrund des Brandschutzes dürfen insbesondere Wasserkocher und Bügeleisen nicht mitgebracht werden. Die Einbringung von sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Klinikleitung.

(2) Geld und Wertsachen können bei der Patientenverwaltung in für die Paracelsus-Einrichtung zumutbarer Weise gesondert verwahrt werden.

(3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Paracelsus-Einrichtung über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet, wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Paracelsus-Einrichtung übergehen.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung gesondert verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Sollten dem Rehabilitanden oder einer Bezugsperson während seines Aufenthaltes in der Paracelsus-Einrichtung, die ihm von der Paracelsus-Einrichtung überlassenen Schlüssel (etwa für Zimmer/Postfach/Safe) schuldhaft verloren gehen bzw. gestohlen werden, behält sich die Paracelsus-Einrichtung vor, dem Rehabilitanden bzw. der Bezugsperson die dann hierfür anfallenden notwendigen Kosten für die Auswechslung der Schlösser in Rechnung zu stellen.

§ 9 **Haftungsbeschränkung**

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Rehabilitanden oder der Begleitperson bleiben, oder von Fahrzeugen des Rehabilitanden oder der Begleitperson, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Paracelsus-Einrichtung bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die Paracelsus-Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur gesonderten Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Rehabilitanden.

§ 10 **Entlassung, Beurlaubung**

(1) Ungeachtet des vertraglich im Einzelfall vereinbarten Behandlungszeitraums entscheidet über die Entlassung des Rehabilitanden ausschließlich der zuständige Chefarzt oder sein Vertreter.

(2) Der behandelnde Arzt darf die Behandlung insbesondere abbrechen und den Rehabilitanden entlassen, wenn sich der Rehabilitand trotz entsprechenden Hinweises des behandelnden Arztes wiederholt, nicht Therapie-kooperativ verhält und hierdurch das mögliche Behandlungsziel gefährdet wird. Dasselbe gilt bei wesentlichen und wiederholten Verstößen des Rehabilitanden gegen die Hausordnung, obwohl der Rehabilitand auf einen vorherigen wesentlichen Verstoß gegen die Hausordnung unter Androhung des Abbruchs der Behandlung und der daraus resultierenden Entlassung bereits hingewiesen wurde.

(3) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Rehabilitand bzw. die Begleitperson hat das Zimmer am Entlassungstag bis spätestens 08:30 Uhr zu verlassen, soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen und nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

(5) Verlangt der Rehabilitand die Entlassung gegen den Willen des Arztes oder verlässt er ansonsten eigenmächtig die Klinik, haftet die Paracelsus-Einrichtung nicht für etwaig daraus entstehende Folgen.

(6) Der Rehabilitand haftet der Paracelsus-Einrichtung für Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Paracelsus-Einrichtung vorzeitig, durch eigenes Verschulden (insbesondere nach vorstehendem Absatz 2), eigenmächtig und gegen ärztlichen Rat verlässt und die Behandlung abgebrochen wird. In diesem Fall kann die Paracelsus-Einrichtung für jeden vollen Tag, den der Rehabilitand die Paracelsus-Einrichtung abweichend vom vereinbarten Behandlungszeitraum vorzeitig verlassen hat, Schadensersatz bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts verlangen, soweit das Bett nicht anders belegt werden kann, es sei denn der Rehabilitand weist nach, dass der Paracelsus-Einrichtung ein nur geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen muss sich die Einrichtung anrechnen lassen. Der Paracelsus-Einrichtung bleibt es vorbehalten, einen im Einzelfall höheren Schaden geltend zu machen.

(7) Eine Beurlaubung ist nur für eine begrenzte Zeit und nur in dringenden Fällen sowie entsprechend den ggf. bestehenden besonderen Vorgaben des Kostenträgers mit Zustimmung des behandelnden Arztes und der Verwaltung möglich.

§ 11 Hausordnung

Der Rehabilitand und etwaige Begleitpersonen verpflichten sich, die Hausordnung der Paracelsus-Einrichtung zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 01.11.2022 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen AGB.